jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/2 3Ob77/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1987

Norm

EO §213 IIA

Rechtssatz

Ein Dritter, der behauptet, daß die versteigerte Liegenschaft wegen ihm hierauf zustehenden Rechte nicht hätte versteigert werden dürfen oder daß Zubehör oder ein Teil sein Eigentum gewesen sei, ist zum Widerspruch nach § 213 EO nicht berechtigt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 77/87
  Entscheidungstext OGH 02.09.1987 3 Ob 77/87
  JBl 1988,327 (Zustimmung Böhm)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0003185

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at